

F 20/22.04

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
in der Stadt Dormagen**

vom 13.12.1991,
in der Fassung der 18. Änderungssatzung
vom 18.12.2023

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenpflicht.....	2
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	2
§ 4 Härtefälle.....	3
§ 5 Fälligkeit der Gebühr.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4
Hinweise.....	5

Zuständig: F 20/22 Fachbereich Finanzen / Abfallwirtschaft
Ansprechpartnerin: Angela Schmitz, Telefon 02133/257313

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung "Abfallentsorgung" erhebt die Stadt Dormagen öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Abfallwirtschaft decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Nutzung der Einrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung der Einrichtung endet.
- (3) Beim Wechsel der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Dormagen schuldhaft versäumt hat, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlagen sind die Anzahl und das Behältervolumen der Restmüllgefäße sowie die Häufigkeit ihrer Leerung.

(2) Die Jahresgebühr beträgt je

90 l Restabfallsack orange		5,00 €
40 l Gefäß (grau)	bei 14-tägiger Entleerung	56,80 €
40 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	113,59 €
60 l Gefäß (grau)	bei 14-tägiger Entleerung	85,20 €
60 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	170,39 €
80 l Gefäß (grau)	bei 14-tägiger Entleerung	113,59 €
80 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	227,19 €
120 l Gefäß (grau)	bei 14-tägiger Entleerung	170,39 €
120 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	340,78 €
240 l Gefäß (grau)	bei 14-tägiger Entleerung	340,78 €
240 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	681,56 €
770 l Gefäß (grau)	bei 14-tägiger Entleerung pro Woche	1.093,34 €
770 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	2.186,69 €
1.100 l Gefäß (grau)	bei einmaliger Entleerung pro Woche	3.123,84 €
1.100 l Gefäß (grau)	bei zweimaliger Entleerung pro Woche	6.247,68 €

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) Änderungen der Personenzahlen auf einem Grundstück, die eine Änderung der Gefäßausstattung erfordern, sind vom Anschlusspflichtigen der Stadt anzuzeigen. Das in Anspruch zu nehmende Mindestvolumen wird von der Stadt nach Bedarf überprüft.

(6) Die Gebühr für Sperrgutabfuhr nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

(7) Werden auf einem Grundstück eine oder mehrere Kompostanlagen (Komposthaufen, Kompostkisten, Schnellkomposter o. ä.) betrieben, wird den Abfallentsorgungsgebührenpflichtigen für die Betriebszeit auf Antrag jährlich eine finanzielle Belohnung von 20,00 € gewährt. Wird eine Biotonne in Anspruch genommen, entfällt die Kompostiervergütung. Vergütungen für Kompostanlagen werden jeweils nur für fünf Jahre gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren ist ein erneuter Antrag zu stellen. Tritt ein Eigentümerwechsel ein oder wird die Kompostieranlage nicht mehr betrieben, ist dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 4 Härtefälle

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für Erwerb und Abfuhr des Restmüll-Abfallsackes entsteht und wird fällig mit dem Erwerb des Abfallsackes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Hinweise:

1. Satzung vom 13.12.1991 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 46/1991 vom 18.12.1991.
2. 1. Änderungssatzung (zu § 3) vom 22.05.1992 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1992 vom 27.05.1992. In Kraft getreten am 01.06.1992.
3. 2. Änderungssatzung (zu § 3) vom 15.12.1992 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 51/1992 vom 22.12.1992.
4. 3. Änderungssatzung (zu § 3) vom 21.12.1993 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 52/1993 vom 28.12.1993.
5. 4. Änderungssatzung (zu § 3) vom 21.12.1994 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 49/1994 vom 27.12.1994.
6. 5. Änderungssatzung (zu § 3) vom 20.12.1995 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 44/1995 vom 27.12.1995.
7. 6. Änderungssatzung (zu § 3) vom 19.12.1996 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 45/1996 vom 23.12.1996.
8. 7. Änderungssatzung (zu § 3) vom 18.12.1997 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 44/1997 vom 23.12.1997.
9. 8. Änderungssatzung (zu § 3) vom 18.12.1998 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 47/1998 vom 23.12.1998.
10. 9. Änderungssatzung (zu § 3) vom 17.12.1999 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 46/1999 vom 22.12.1999.
11. 10. Änderungssatzung (zu § 3) vom 18.12.2000 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 42/2000 vom 27.12.2000.
11. 11. Änderungssatzung (zu § 3) vom 15.11.2001 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 46/2001 vom 05.12.2001.
12. 12. Änderungssatzung (zu § 3) vom 16.12.2002 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 49/2002 vom 30.12.2002.
13. 13. Änderungssatzung (zu § 3) vom 19.12.2003 amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 42/2003 vom 23.12.2003.
14. 14. Änderungssatzung (zu § 3) vom 17.12.2004 wurde amtlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Sparkassen-Passage Kölner Str. 93 in 41539 Dormagen vom 22.12.2004 bis 03.01.2005.
15. 15. Änderungssatzung (zu § 3) vom 21.12.2005 wurde amtlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Sparkassen-Passage Kölner Str. 93 in 41539 Dormagen vom 23.12.2005 bis 02.01.2006.
16. 16. Änderungssatzung vom 19.12.2007 wurde amtlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Sparkassen Passage Kölner Str. 93 in 41539 Dormagen vom 21.12.2007 bis 02.01.2008.
17. 17. Änderungssatzung vom 11.11.2011 wurde amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Dormagen (Rheinischer Anzeiger) am 23.11.2011.
18. 18. Änderungssatzung vom 18.12.2023 amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 23.12.2023. In Kraft getreten am 01.01.2024.